

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 20.07.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 20. Juli 1931.) 28. Stück.

Inhalt:

- Nr. 76. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1931 über die Einstellung von Kraftfahrzeugen.
- Nr. 77. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1931, betreffend Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1931 über die Einstellung von Kraftfahrzeugen.
- Nr. 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1931 zur Ausführung der Reichsverordnung vom 25. März 1931 zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen — Reichsgesetzblatt I Seite 83 —.
-

Nr. 76.

Verordnung des Staatsministeriums über die Einstellung von Kraftfahrzeugen.

Oldenburg, den 3. Juli 1931.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden für den Landesteil Oldenburg die nachstehenden Vorschriften über die Einstellung von Kraftfahrzeugen erlassen:



A. Allgemeines.

§ 1.

Anwendungsbereich.

Diese Verordnung gilt für alle Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, nicht aber in Ausstellungs- oder Lagerräumen für solche, deren Betriebsstoffbehälter ungefüllt sind.

Die allgemeinen Bauordnungsvorschriften behalten, soweit diese Verordnung nicht anders bestimmt, ihre Gültigkeit.

§ 2.

Begriffsbestimmungen.

1. Einstellräume sind Räume, in denen ständig oder vorübergehend Kraftfahrzeuge untergebracht werden sollen, auch die überdeckten Zu- und Abfahrten.
2. Anlagen sind die Einstellräume (Ziffer 1) und etwa dazu gehörende Werkstätten, Waschräume, sonstige Nebenräume und Hofplätze.

§ 3.

Anzeigepflicht.

Wer Einstellräume oder Anlagen (vgl. § 2) errichten, verändern oder Räume dazu benutzen will, hat dies, soweit bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften nicht anders bestimmen, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen (vgl. jedoch § 4).

§ 4.

Vorübergehende Einstellung.

Räume, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen zur regelmäßigen Einstellung von Kraftfahrzeugen nicht benutzt werden und zur vorübergehenden nur dann, wenn die Räume keine brennbaren

Stoffe enthalten und nicht den einzigen Zugang zu Räumen bilden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Füllen oder Entleeren der Treibstoffbehälter, das Ausproben und Waschen der Motoren und die Vornahme von Ausbesserungen ist in diesen Räumen verboten. Die vorübergehende Benutzung von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen braucht, wenn sie überhaupt zulässig ist, nicht angezeigt zu werden.

§ 5.

Rücksicht auf Nachbarschaft.

Anlagen für mehr als 5 Kraftfahrzeuge sind nur zulässig, wenn die Anwohner gegen Abgabe, Geräusche usw. ausreichend geschützt werden.

Sollen Anlagen in der Nähe von Kirchen, Schulen, anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten errichtet werden, so ist die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 27 der Reichsgewerbeordnung darüber erforderlich, daß die Ausübung des Kraftfahrzeugbetriebes auf dem Grundstück gestattet ist.

§ 6.

Einstellräume in oder bei verkehrsreichen Gebäuden.

Die Errichtung von Einstellräumen in oder bei Theatern, Versammlungsgebäuden oder Warenhäusern kann verboten werden.

Wird sie zugelassen, so muß für ausreichenden Schutz der Besucher und Angestellten bei Feuersgefahr gesorgt werden.

§ 7.

Aufstellung auf unbebauten Flächen von Grundstücken.

Auf unbebauten Flächen von Grundstücken oder unter Schutzdächern dürfen Kraftfahrzeuge nur dann auf-

gestellt werden, wenn sie den Zugang zu den Gebäuden nicht erschweren und die Benutzung der Löscheräte nicht behindern.

Die Ortspolizeibehörde kann die Zahl der Fahrzeuge beschränken, ihren Mindestabstand von den Gebäuden bestimmen und andere Bedingungen stellen.

§ 8.

Zu- und Abfahrt.

Die Ausfahrten sind baulich so einzurichten, daß die Führer der ausfahrenden Kraftfahrzeuge den Verkehr auf der Straße rechtzeitig übersehen können.

Für mehr als 20 Kraftfahrzeuge, die auf einem Grundstück ein- oder aufgestellt werden sollen, kann eine Zufahrt gefordert werden, die von den Zugängen zu den übrigen Baulichkeiten getrennt ist.

Bei Anlagen für mehr als 50 Kraftfahrzeuge können getrennte Zu- und Abfahrten gefordert werden.

§ 9.

Verkehrspolizeiliche Rücksichten.

Die Ortspolizeibehörde darf aus verkehrspolizeilichen Gründen besondere Bedingungen stellen und unter Umständen die Errichtung, Veränderung oder Benutzung der Anlage oder die Aufstellung nach § 7 untersagen.

B. Bauvorschriften.

§ 10.

Wände.

Die Umfassungswände der Einstellräume müssen feuerbeständig sein. Sie dürfen keine Öffnungen nach anderen, nicht den Zwecken der Anlage dienenden Räumen haben.

§ 11.

Fenster und Türen.

Für die Fenster und Türen jedes Einstellraumes, über denen sich Oeffnungen von Aufenthaltsräumen oder Lagerräumen für brennbare Stoffe befinden, können 1 Meter unter die Decke reichende Schutzstreifen oder Feuerschürzen aus unverbrennbaren Baustoffen gefordert werden; bewegliche Feuerschürzen können zugelassen werden, wenn sie nach außen schlagen. Fenster unterhalb von Traufen weich gedeckter Gebäude sind feuerbeständig herzustellen. Ueber Türen unterhalb der Traufen weich gedeckter Gebäude sind feuerabweisende Schutzdächer anzubringen.

§ 12.

Decken.

Anlagen, die unter benutzbaren Räumen liegen, müssen feuerbeständige Decken ohne Oeffnungen haben. Dies kann auch von Anlagen, die von anliegenden Gebäuden oder der Nachbargrenze noch nicht 5 Meter entfernt sind, gefordert werden, bei umfangreicheren Anlagen auch auf größere Entfernungen.

Auch die tragenden Teile der feuerbeständigen Decken (Unterzüge, Stützen) müssen feuerbeständig oder feuerbeständig umkleidet sein.

§ 13.

Fußböden.

Die Fußböden der Einstellräume müssen undurchlässig und, wenn sich andere Räume darunter befinden, auch feuerbeständig sein.

§ 14.

Entwässerung.

Die Ortspolizeibehörde kann fordern, daß aus Abwässern, die in die öffentlichen Entwässerungsleitungen

gelangen können, vorher Betriebsstoffe abgeschieden werden.

§ 15.

Rückzugswegen.

Je nach Größe und Anordnung der Einstellräume können Rückzugswegen für Personen gefordert werden.

§ 16.

Werkstätten und andere Aufenthaltsräume.

Werkstätten und andere Aufenthaltsräume müssen mindestens einen gesicherten Ausgang ins Freie haben, sind feuerbeständig von den Einstellräumen zu trennen und dürfen mit ihnen nicht unmittelbar verbunden sein.

§ 17.

Feuerlöscheinrichtungen.

In jeder Anlage ist geeignetes Löschgerät, und zwar bis zu 6 Kraftfahrzeugen je eins, an leicht zugänglicher Stelle bereitzuhalten.

Sind die Anlagen besonders groß oder Großgeräte vorhanden, so kann die Ortspolizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen die Zahl der Löschgeräte herabsetzen.

Sie kann je nach Lage und Art der Anlage weitere Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Bränden anordnen und eine besondere Feuermeldeeinrichtung verlangen.

Alle Feuerlöscheinrichtungen müssen dauernd gebrauchsfähig sein.

§ 18.

Größere Einstellräume.

Größere Einstellräume müssen durch Brandmauern in einzelne Abschnitte von höchstens 1000 Quadratmeter geteilt werden. Öffnungen in den Teilungswänden der Brandmauern müssen feuerbeständig verschließbar sein.

Von solchen Brandabschnitten kann die Ortspolizeibehörde absehen, wenn durch besondere Sicherheitseinrichtungen, z. B. unbebaute Schutzstreifen, Sprinkleranlagen oder feuerbeständige Unterteilungen, die Feuergefahr gemindert wird.

Bei Anlagen in Kellern können nach den örtlichen Verhältnissen weitere Forderungen gestellt werden.

§ 19.

Mehrgeschossige Anlagen.

Bei mehrgeschossigen Anlagen sind die Geschosse voneinander feuerbeständig abzutrennen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn andere genügende Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind.

§ 20.

Kleinere Einstellräume.

Für Einstellräume bis zu 50 Quadratmeter, in besonderen Fällen bis zu 100 Quadratmeter Grundfläche kann die Ortspolizeibehörde die nach den örtlichen Verhältnissen vertretbaren Erleichterungen von diesen Bauvorschriften zulassen.

C. Heizung, Entlüftung, Beleuchtung, elektrische Einrichtungen.

§ 21.

Heizung.

Die Heizung der Einstellräume muß so beschaffen sein, daß sich die Dämpfe der Betriebsstoffe nicht daran entzünden können. Zulässig sind:

1. S a m m e l h e i z u n g e n (Dampf-, Warmwasser- und Warmluftheizung), wenn die Feuerungsanlage in Räumen liegt, die mit Einstellräumen keinerlei Verbindung haben.



Bei Warmluftheizungen darf die Luft aus den Einstellräumen nur dann wieder entnommen werden, wenn sie nicht durch Defen, sondern durch Warmwasser- oder Dampfheizkörper erwärmt wird. Die Luft darf aus dem Vorwärmeraum nur in die zu beheizenden Einstellräume gelangen können.

2. **O f e n h e i z u n g**, wenn die Heizöffnungen der Defen in Räumen liegen, die mit den Einstellräumen in keinerlei Verbindung stehen.

Rachelöfen oder gemauerte Defen müssen fugendicht, ohne Durchsichten oder Nischen sein und dürfen an den Heizflächen innerhalb der Einstellräume keine Metallteile haben.

Defen anderer Bauart müssen gegen die Einstellräume so dicht und feuerbeständig abgetrennt sein, daß die erwärmte Luft erst in einer Höhe von 1,5 Meter in die Einstellräume eintreten kann. Die Räume dürfen also nicht durch Umluft, sondern nur durch Frischluft aus Räumen erwärmt werden, wo keine entzündlichen Dämpfe auftreten können.

Schornsteinreinigungsöffnungen dürfen nicht innerhalb der Einstellräume liegen.

3. **G a s h e i z u n g**. Gasheizungskörper, Frischluft- und Abzugsleitung müssen in dem zu beheizenden Raum vollkommen gasdicht sein. Wenn für die Frischluft- und Abzugsleitungen Blechrohre ineinander gesteckt werden, so müssen sie verbleit und die Längsnähte gefalzt sein. Längsnähte und Querverbindungsstellen sind zu verlöten. Das Anzünden der Gasflamme darf nur außerhalb des zu beheizenden Raumes möglich sein. Die Mauerbüchse für die Zündöffnung der Gasrohre muß in einem Stück vom Heizkörper bis an die Außenseite der Wand des zu beheizenden Raumes durchgeführt sein. Heizkörper und Frischluftzuleitungen müssen mindestens 1,5 Meter über dem

Fußboden liegen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Heizflächentemperatur 200 Grad Celsius nicht übersteigen kann.

4. Elektrische Heizung. Elektrische Heizungsgeräte müssen in mindestens 1,5 Meter Höhe über dem Fußboden angebracht sein. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Heizflächentemperatur 200 Grad Celsius nicht übersteigen kann.

Strahlungsöfen mit offenen Glühkörpern sind unzulässig.

5. Heizvorrichtungen anderer Art, wenn es die Ortspolizeibehörde besonders genehmigt.

§ 22.

Entlüftung.

Die Einstellräume müssen ausreichend entlüftet werden. Bei ungünstigen Verhältnissen, besonders für Keller kann die Ortspolizeibehörde künstliche Entlüftung fordern.

Bei elektrisch angetriebenen Bodenentlüftern müssen funkenbildende Teile außerhalb der Einstellräume und der Entlüftungsschächte liegen oder schlagwetter sicher gekapselt sein.

Entlüftungsschächte müssen gegen andere Räume feuerbeständig abgeschlossen sein.

Schornsteine oder funkenführende Rohre und Entlüftungsschächte anderer Räume dürfen nicht zur Entlüftung benutzt werden.

§ 23.

Beleuchtung.

Zur Beleuchtung sind nur elektrische Glühlampen in ortsfesten Beleuchtungskörpern oder in Handleuchtern zulässig. Handleuchter müssen den Vorschriften der Anlage 1 entsprechen.

Anlage 1.



§ 24.

Elektrische Einrichtungen.

Anlage 2. Einstellräume gelten als feuergefährdete Betriebsstätten. Alle elektrischen Einrichtungen müssen daher den Vorschriften der Anlage 2 entsprechen.

D. Betriebsvorschriften.

§ 25.

Feuer.

Das Rauchen sowie die Benutzung von Feuer ist in den Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen verboten. Auf dieses Verbot ist durch augenfälligen dauerhaften Anschlag hinzuweisen*).

§ 26.

Treibstoffe.

In den Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen dürfen weder Treibstoffe noch leere Treibstoffbehälter aufbewahrt werden. Ein zerknallsicheres Ersatzgefäß (Kanister) bis zu 15 Liter Fassungsvermögen darf an jedem Fahrzeug angebracht werden.

§ 27.

Zapfstellen.

Zapfstellen in Kellergeschossen und auf Rampen zu Kellern sind verboten. In den übrigen Stockwerken kann sie die Ortspolizeibehörde zulassen vorbehaltlich geeigneter Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. selbsttätige Abstellvorrichtungen.

*) Für das Verbot wird nachstehender Wortlaut empfohlen:

R a u c h e n
und jeder Gebrauch von Feuer
polizeilich
v e r b o t e n.

Fahrbare Zapfstellen dürfen innerhalb der Anlagen nicht verwendet werden.

§ 28.

Undichte Treibstoffbehälter.

Undichte Treibstoffbehälter müssen erst völlig entleert werden, bevor die Kraftfahrzeuge in den Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen untergebracht werden.

§ 29.

Putzwolle und andere brennbare Stoffe.

Gebrauchte Putzwolle und Putzlappen sind in dicht schließenden Blechgefäßen aufzubewahren.

Anderere brennbare Stoffe dürfen in Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen nicht aufbewahrt werden.

§ 30.

Karbid.

Karbid darf in dicht schließenden Gefäßen bis zu einer Menge von 10 Kilogramm in Einstellräumen aufbewahrt werden, wenn jede Einwirkung von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

§ 31.

Verkehr innerhalb der Anlage.

Die Zu- und Abfahrten und alle Rückzugswege müssen ständig freigehalten werden.

§ 32.

Lärmverhütung.

In den offenen Teilen der Anlagen ist das Hupen, das Ausproben und geräuschvolle Lauflassen der Motoren und das Verursachen sonstigen Lärms verboten.

§ 33.
Giftschutz.

Das Ausproben und Laufenlassen der Motoren ist nur in Räumen zulässig, wo für ausreichende Entlüftung gesorgt ist. In jedem Einstellraum ist durch augenfälligen dauerhaften Anschlag auf die Vergiftungsgefahr hinzuweisen*).

§ 34.

Akkumulatorenbatterien.

Akkumulatorenbatterien dürfen in Einstellräumen nicht aufgeladen werden.

E. Ausnahmen.

§ 35.

Ausnahmen.

Staatliche Einstellräume usw.

In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, von den zwingenden Vorschriften des § 5 Abs. 1 und des Abschnitts B jedoch nur die höhere Verwaltungsbehörde.

Ausnahmen sind insbesondere für die im Eigentum des Reichs, der Länder, der Reichsbahn und der öffentlichen Feuerwehren stehenden Anlagen zulässig.

§ 36.

Kraftträder.

Für einzelne Kraftträder gilt nur § 4 über vorübergehende Einstellung.

*) Für den Anschlag wird nachstehender Wortlaut empfohlen:
„Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren!
Vergiftungsgefahr!“

Im übrigen werden je 5 Krasträder als ein Kraftfahrzeug im Sinne dieser Verordnung angesehen.

§ 37.

Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Schwermaschine.

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmaschine für Treibstoffe, die einen Flammpunkt über 55 Grad Celsius haben, fallen im allgemeinen nicht unter diese Verordnung, jedoch ist ihre Einstellung nach § 3 der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Für Treibstoffe mit einem solchen Flammpunkt gelten nicht die Verbote und Beschränkungen der §§ 26 und 27.

Die Ortspolizeibehörde kann die zur Abwendung von Gefahren und Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn und der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen fordern.

§ 38.

Gegenüber den beim Erlaß dieser Verordnung bereits bestehenden Einstellräumen und Anlagen sind diese Vorschriften insoweit anzuwenden, als die Feuer Sicherheit oder der Schutz von Personen es unabweisbar erfordern.

F. Uebergangs- und Strafbestimmungen.

§ 39.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die darin vorbehaltenen behördlichen Vorschriften oder Anordnungen werden, sofern nach anderen Bestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haft bestraft. Auch kann die weitere Benutzung von Anlagen untersagt werden.



§ 40.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1931 in Kraft.
Die Ausführungsbestimmungen werden vom Ministerium
des Innern erlassen.

Oldenburg, den 3. Juli 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Dr. Hartong



Anlage 1

(zu § 23)

Handleuchter.

1. Körper und Griff der Handleuchter müssen aus Isolierstoff bestehen, der den im Betriebe auftretenden Beanspruchungen standhält. Metallene Griffauskleidungen sind verboten.

2. Handleuchter müssen so gebaut sein, daß die Anschlußstellen der Leitungen von Zug entlastet, die Leitungsumhüllung gegen Abstreifen und die Leitungsadern gegen Verdrehen gesichert sind.

3. Die Einführungsstellen für die Leitungen müssen derart ausgebildet sein, daß eine Beschädigung der biegsamen Leitungen auch bei rauher Behandlung nicht zu befürchten ist. Die Verwendung von Werkstattnüren sowie von Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung muß möglich sein.

4. Schaltfassungen in Handleuchtern sind verboten; jedoch sind Schalter bis höchstens 250 Volt und für mindestens 6 Ampere zulässig. Diese Schalter müssen Momentschalter und so im Körper oder Griff eingebaut sein, daß sie mechanischen Beschädigungen entzogen bleiben. Ihr Betätigungsteil darf nicht Spannung führend sein.

5. Jeder Handleuchter muß je nach dem Verwendungszweck mit Schutzkorb oder -glas oder mit beiden Vorrichtungen versehen sein, Schutzgehäuse, Schutzkorb, Reflektor, Aufhängehaken, Tragbügel (und dergleichen) aus Metall müssen auf dem isolierenden Körper be-

festigt sein. Schutzgehäuse, Schutzkorb und dergleichen müssen so am Körper befestigt sein, daß sie sich nicht selbsttätig lösen.

6. Handleuchter müssen Einrichtungen haben, durch die das Eindringen von Feuchtigkeit an der Einführungsstelle der Leitungen sowie eine Verletzung der Leitungen verhindert ist.

(Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the next page. The text is largely illegible due to fading and orientation.)

Elektrische Einrichtungen in feuergefährdeten Betriebsstätten.

1. Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, ferner Schalter, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnliche Apparate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung oder Erhitzung stattfindet, dürfen nur insoweit verwendet werden, als durch ihre Bauart oder durch andere geeignete Maßnahmen die entzündlichen Stoffe von den die Gefahr bringenden Teilen abgehalten werden.
 - a) Als geeignete Maßnahme gilt eine Ausführung, bei der das Eindringen von Fremdkörpern zu den blanken, Spannung führenden oder umlaufenden Teilen erschwert ist. Ein vollständiger Schutz gegen Staub, Feuchtigkeit oder Gasgehalt der Luft wird nicht vorgeschrieben, und es darf bei Motoren das Zutreten von Kühlluft aus dem umgebenen Raum nicht behindert werden. Bei Motoren mit Kurzschlußläufer genügt offene Ausführung. Bei Widerstandsgeräten, Schaltern, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnlichen Apparaten sollen alle Teile ohne ausgesprochene Öffnungen vollständig abgedeckt sein.
 - b) In allen Fällen ist in Drehstromanlagen die Verwendung von Motoren mit Kurzschlußläufer zu empfehlen.

2. Blanke Leitungen sind nicht zulässig. Isolierte Leitungen müssen in Rohren oder als Bleitabel oder tabelähnliche Leitungen verlegt werden.

- a) Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung soll besonders geachtet werden.
- b) Glühlampen in der Nähe von entzündlichen Stoffen sollen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Berührung der Lampen mit solchen Stoffen verhindern.

I. Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstände, ferner Schalt- und Sicherungsapparate, in denen elektrische Spannung und elektrische Energie in Form von Licht, Wärme, mechanischer Arbeit oder chemischer Wirkung umgewandelt werden, sind als elektrische Anlagen zu betrachten. Die Ausführung dieser Anlagen ist durch die Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze, die in dieser Hinsicht erlassen sind, zu bestimmen.

a) Als elektrische Anlagen sind zu betrachten alle Anlagen, bei denen die elektrische Energie in Form von Licht, Wärme, mechanischer Arbeit oder chemischer Wirkung umgewandelt wird. Die Ausführung dieser Anlagen ist durch die Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze, die in dieser Hinsicht erlassen sind, zu bestimmen.

b) In allen Fällen ist in der Ausführung der Anlagen die Beachtung der Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze, die in dieser Hinsicht erlassen sind, zu gewährleisten.

Nr. 77.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1931 über die Einstellung von Kraftfahrzeugen.

Oldenburg, den 3. Juli 1931.

Zu der Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1931 über die Einstellung von Kraftfahrzeugen wird auf Grund des § 40 daselbst folgende Ausführungsanweisung erlassen:

1. Als Ortspolizeibehörde sind die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse anzusehen. Höhere Verwaltungsbehörde ist das Ministerium des Innern.
2. Die näheren Bestimmungen der Begriffe „feuerbeständig“ und „feuerhemmend“ sind aus der Anlage ersichtlich.
3. Den an die Ortspolizeibehörde einzureichenden Anzeigen und Anträgen sind zeichnerische Unterlagen (Lageplan, Grundriß und Schnitt), sowie die Baubeschreibung und Angaben über die Zahl der aufzustellenden Kraftfahrzeuge und die Art der zu verwendenden Treibstoffe in doppelter Ausfertigung beizufügen. Eine Ausfertigung bleibt bei den Akten der Behörde.
4. Die Unterlagen sind, soweit erforderlich, dem Gewerbeamt zur technischen Prüfung zuzuleiten.

Die Ortspolizeibehörde hat, soweit wegepolizeiliche Belange in Betracht kommen, erforderlichenfalls die zuständige Wegpolizeibehörde zu hören.

5. Als Feuerlöschgerät (§ 17 der Verordnung) kommen nur die vom Preussischen Feuerwehrbeirat zugelassenen Handfeuerlöcher und etwaigen sonstigen Handgeräte in Frage.

Oldenburg, den 3. Juli 1931.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Anlage



Anlage

Anforderungen, die an eine feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise zu stellen sind.

I. Feuerbeständige Bauweise.

Als feuerbeständig gelten: Wände, Decken, Unterzüge, Träger, Stützen und Treppen, wenn sie unverbrennlich sind, unter dem Einfluß des Brandes und des Löschwassers ihre Tragfähigkeit oder ihr Gefüge nicht wesentlich ändern und den Durchgang des Feuers geraume Zeit verhindern.

Im besonderen gelten als feuerbeständig:

- a) Wände aus vollfugig gemauerten Ziegelsteinen, Kalksandsteinen, Schwemmsteinen, kohlefreien Schlackesteinen oder Steinen aus anderen im Feuer gleichwertigen Baustoffen von mindestens einem halben Stein Stärke, ferner Betonwände aus mindestens 10 cm starkem, unbewehrtem Kiesbeton oder aus mindestens 6 cm starkem, bewehrtem Eisenbeton.
- b) Decken aus Ziegelsteinen oder anderen unter a aufgeführten Steinen oder Baustoffen bei Innehaltung der dort geforderten Mindestabmessungen.
- c) Unterzüge und Träger aus Eisenbeton. — Eiserner Träger und Unterzüge gelten nur dann als feuerbeständig, wenn sie feuerbeständig ummantelt werden (siehe i).
- d) Stützen und Pfeiler, wenn sie aus Ziegelsteinen, Beton oder Eisenbeton oder aus natürlichem, in Feuer hinreichend erprobtem Gestein hergestellt werden. — Stützen aus Granit oder Marmor gelten nicht als feuer-

- beständig. Stützen aus Eisen müssen allseitig feuerbeständig ummantelt sein (vergl. i).
- e) Dachkonstruktionen in Eisenbeton. — Dachkonstruktionen aus Eisen gelten nur dann als feuerbeständig, wenn die eisernen Binderkonstruktionen feuerbeständig ummantelt werden (vergl. i) oder wenn der Dachraum feuerbeständig abgeschlossen wird und unbenußbar bleibt.
- f) Treppen, wenn sie aus Ziegelsteinen, Eisenbeton, erprobtem Kunststein oder erprobtem Werkstein hergestellt sind. — Freitragende Treppenstufen aus Marmor oder Granit gelten nicht als feuerbeständig.
- g) Türen, wenn sie bei amtlicher Probe einer Feuer-
glut von etwa 1000° mindestens eine halbe Stunde Widerstand leisten, selbsttätig zufallen und in Rahmen aus feuerbeständigen Stoffen mit mindestens 1½ cm Falz schlagen und rauchsicher schließen.
- h) Verglasungen können in Vertikalwänden als feuerbeständig angesehen werden, wenn sie den Einwirkungen des Feuers und Löschwassers so viel Widerstand bieten, daß innerhalb einer halbstündigen Brenndauer bei der amtlichen Probe (etwa 1000°) ein Ausbrechen der Scheiben oder Verlorengehen des Zusammenhanges nicht eintritt.
- i) Feuerbeständige Ummantelung. Die feuerbeständige Ummantelung der an sich nicht feuerbeständigen walzeisernen Träger und Unterzüge oder Stützen erreicht man durch allseitiges feuerbeständiges Ausmauern oder Ausbetonieren der Eisenprofile, wobei die Flanschflächen wenigstens 3 cm Deckung von Beton mit eingelegtem Drahtgewebe oder von gebranntem Ton oder anderem als gleichwertig erprobten Baustoff erhalten müssen. Die freiliegenden Flanschflächen walzeiserner Träger in preußischen Kappen und in eisernen

Fachwerkwänden brauchen im allgemeinen keinen besonderen Feuerchutz.

II. Feuerhemmende Bauweise.

Als feuerhemmend gelten Bauteile, wenn sie, ohne sofort selbst in Brand zu geraten, wenigstens eine Viertelstunde dem Feuer erfolgreich Widerstand leisten und den Durchgang des Feuers verhindern.

Insbondere gelten als feuerhemmend:

- a) Wände, Decken, Stützen und Dachkonstruktionen aus Holz, wenn sie mit 1½ cm starkem, sachgemäß ausgeführtem Kalkmörtelputz auf Rohrung bekleidet sind; auch Bekleidungen mit Kalkputz oder anderen erprobten Baustoffen sind zulässig.
- b) Treppen aus Sandstein, Eisen oder Hartholz, sonstige Holztreppen und nicht feuerbeständige Steintreppen, wenn sie unterhalb 1½ cm stark gerohrt und gepußt oder gleichwertig bekleidet sind.
- c) Türen aus Hartholz oder aus 2½ cm starken gespundeten Brettern mit allseitig aufgeschraubter oder aufgenieteteter Bekleidung von mindestens ½ mm starkem Eisenblech und mit unverbrennlicher Wandung und Schwelle, sofern die Türen selbsttätig in wenigstens 1½ cm tiefe Falze schlagen.

Zusätze und Ergänzungen nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse, nicht aber Aenderungen, durch die nachgeordneten. Baupolizei- und Baupolizeiaufsichtsbehörden sind zulässig.

Nr. 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung vom 25. März 1931 zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen — Reichsgesetzblatt I Seite 83 —.

Oldenburg, den 2. Juli 1931.

Zur Ausführung der Reichsverordnung vom 25. März 1931 bestimmt das Staatsministerium:

Zuständige Behörden nach § 18 der Verordnung sind im Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge, im Landesteil Lüneburg für den Bezirk der Stadt Eutin der Stadtmagistrat von Eutin, für den übrigen Landesteil die Regierung, für den Landesteil Birkenfeld die Regierung.

Oldenburg, den 2. Juli 1931.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Nr. 79.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung vom 25. März 1931 zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen — Reichsgesetzblatt I Seite 83 —.

Oldenburg, den 2. Juli 1931.

Zur Ausführung der Reichsverordnung vom 25. März 1931 bestimmt das Staatsministerium:

Oldenburg, den 2. Juli 1931.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.



417
18. 78.
Bestimmung der Staatsangehörigkeit zur Klärung der Rechts-
verhältnisse vom 20. März 1881 zur Klärung der Bestimmung
über die Erblassenschaft und nachgelassene Güter - Artikel
1. Einmal ist die Bestimmung der Staatsangehörigkeit nach dem
Gesetze vom 20. März 1881 zu ergreifen.

Zur Klärung der Rechtsverhältnisse vom 20.
März 1881 bestimmt das Staatsangehörigkeitsgesetz, dass
jeder Angehörige des Reichs nach § 18 der Verordnung
über die Staatsangehörigkeit des Reichs für den Teil der
Landesangehörigen im Landesteil, in dem er sich befindet,
als Angehöriger der Landesangehörigen zum Grunde der
Landesangehörigkeit der Bestimmung im Reichsangehörigen
Landesteil der Bestimmung.

Die Bestimmungen der letzten Fassung sind
auf die Angehörigen der Landesangehörigen im Landesteil
des Reichs zu übertragen. Die Bestimmungen der Landesangehörigen
im Landesteil des Reichs sind auf die Angehörigen der Landesangehörigen
im Landesteil des Reichs zu übertragen.

